RUNDSCHREIBEN

RS 2020/746 vom 19.10.2020

Spitzenverband

Verkürzung der allgemeinen Bindungsfrist bei Ausübung des Krankenkassenwahlrechts von 18 auf 12 Monate zum Jahreswechsel 2020/2021

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die Umsetzung des MDK-Reformgesetzes bezüglich Verkürzung der Bindungsfrist beim Krankenkassenwechsel in den sogenannten Übergangsfällen.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789 ff.) ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 eine Verkürzung der nach § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V bislang geltenden 18-monatigen Bindung der Mitglieder an die gewählte Krankenkasse auf künftig 12 Monate vorgesehen. Keine ausdrückliche Regelung sieht das Gesetz für die Abwicklung der sogenannten Übergangsfälle vor. Als Übergangsfälle in diesem Sinne sind solche Sachverhalte zu verstehen, in denen die Bindung an das ausgeübte Krankenkassenwahlrecht nach bislang geltendem Recht ausgelöst wurde und die maßgebliche 18-monatige Bindungsfrist zum Jahreswechsel 2020/2021 noch nicht erfüllt ist. Im Interesse einer bundesweit einheitlichen Rechtsauslegung und -anwendung empfiehlt der GKV-Spitzenverband folgende Verfahrensweise:

In den vorgenannten Übergangsfällen verkürzt sich die aktuell laufende 18-monatige Bindungsfrist auf 12 Monate; sie endet frühestens am 31. Dezember 2020. Dies gilt unabhängig davon, ob die aktuelle 18-monatige Bindungsfrist durch die aktive oder passive Ausübung des Wahlrechts ausgelöst wurde. Im Falle einer passiven Ausübung des Krankenkassenwahlrechts sind für die Bestimmung der am 31. Dezember 2020 laufenden (und somit zu verkürzenden) Bindungsfrist die Ausführungen in den Grundsätzlichen Hinweisen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

des GKV-Spitzenverbandes zum Krankenkassenwahlrecht in der Fassung vom 12. Juni 2019 (vgl. dort Abschnitt 7.2.3) zu beachten.

Bei Ausstellung von Kündigungsbestätigungen in den definierten Übergangsfällen empfiehlt der GKV-Spitzenverband, diese Bestätigungen um einen Hinweis auf die verkürzte allgemeine Bindungsfrist zu ergänzen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch in den Sachverhalten, in denen eine Krankenkasse aufgrund einer Kündigung vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Rundschreibens eine Kündigungsbestätigung unter Berücksichtigung der 18-monatigen Bindungsfrist ausgestellt hat. Die bereits ausgestellten Kündigungsbestätigungen sind daher entsprechend zu korrigieren. Da allerdings eine Korrektur der bereits abgeschlossenen Kündigungsprozesse von Amts wegen den Krankenkassen im Allgemeinen nicht möglich ist, wird es hierzu regelmäßig eines Impulses an die betroffene Krankenkasse durch das Mitglied bzw. im Falle seiner Einwilligung durch die gewählte Krankenkasse bedürfen.

Für Mitglieder, die aufgrund der Inanspruchnahme eines Wahltarifs nach § 53 SGB V einer besonderen Bindungsfrist nach § 53 Abs. 8 SGB V unterliegen, verkürzt sich zwar die allgemeine 18-monatige Bindungsfrist auf 12 Monate nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ebenfalls, dennoch scheitert ein vorzeitiger Krankenkassenwechsel an der fortbestehenden besonderen Bindungsfrist, sofern diese zum Jahreswechsel 2020/2021 noch nicht erfüllt ist.

Die typischen in der Übergangszeit entstehenden Fallkonstellationen sind in der Anlage beispielhaft dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Beispiele zur Abwicklung der Übergangsfälle

Spitzenverband

Beispiel 1

Sachverhalt
Mitglied bei der Krankenkasse A seit dem 01.01.2020.
Eingang der Kündigung bei der Krankenkasse A im Oktober 2020 zum nächstmöglichen Termin.

Beurteilung
Es handelt sich um einen Übergangsfall. Die am 31.12.2020 laufende 18-monatige Bindungsfrist (01.01.2020 – 30.06.2021) verkürzt sich auf 12 Monate und ist somit zum 31.12.2020 erfüllt. Der Krankenkassenwechsel ist unter Berücksichtigung der Bindungs- und Kündigungsfrist zum 01.01.2021 möglich.

Beispiel 2

Sachverhalt
Mitglied bei der Krankenkasse A seit Jahren. Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beim Arbeitgeber X am 31.07.2020, Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beim Arbeitgeber Y am 03.08.2020 und während der Unterbrechung ein nachgehender Leistungsanspruch nach § 19 Abs. 2 SGB V. Die aktuell relevante Bindungsfrist bei der Krankenkasse A hat aufgrund des Arbeitgeberwechsels am 03.08.2020 begonnen. Eingang der Kündigung bei der Krankenkasse A im November 2020 zum nächstmöglichen Termin.

Beurteilung
Es handelt sich um einen Übergangsfall. Die am 31.12.2020 laufende 18-monatige Bindungsfrist (03.08.2020 – 02.02.2022) verkürzt sich auf 12 Monate und ist somit zum 02.08.2021 erfüllt. Der Krankenkassenwechsel ist unter Berücksichtigung der Bindungs- und Kündigungsfrist zum 01.09.2021 möglich.

Beispiel 3

Sachverhalt
Mitglied bei der Krankenkasse A seit dem 01.05.2018. Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beim Arbeitgeber X am 31.12.2019, eine versicherungspflichtige Beschäftigung beim Arbeitgeber Y vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020 und Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beim Arbeitgeber Z am 01.09.2020. Die aktuell relevante Bindungsfrist bei der Krankenkasse A hat aufgrund des Arbeitgeberwechsels am 01.01.2020 begonnen. Eingang der Kündigung bei der Krankenkasse A im Dezember 2020 zum nächstmöglichen Termin.

Beurteilung
Es handelt sich um einen Übergangsfall. Die am 31.12.2020 laufende 18-monatige Bindungsfrist (01.01.2020 – 30.06.2021) verkürzt sich auf 12 Monate und ist somit zum 31.12.2020 erfüllt. Der Krankenkassenwechsel ist unter Berücksichtigung der Bindungs- und Kündigungsfrist zum 01.03.2021 möglich.

Beispiel 4

Sachverhalt
Mitglied bei der Krankenkasse A seit dem 01.10.2019. Eingang der Kündigung bei der Krankenkasse A im August 2020 zum nächstmöglichen Termin. Die Krankenkasse hat eine Kündigungsbestätigung zum 31.03.2021 ausgestellt.

Beurteilung
Es handelt sich um einen Übergangsfall. Die am 31.12.2020 laufende 18-monatige Bindungsfrist (01.10.2019 – 31.03.2021) verkürzt sich auf 12 Monate (01.10.2019 – 30.09.2020, frühestens jedoch zum 31.12.2020). Der Krankenkassenwechsel ist unter Berücksichtigung der Bindungs- und Kündigungsfrist zum 01.01.2021 möglich. Die Krankenkasse hat eine korrigierte Kündigungsbestätigung zum 31.12.2020 auszustellen, sofern sie über die Notwendigkeit der Korrektur Kenntnis erlangt.